

Verordnung über die Gewährung von Studienbeihilfen

2200/8-0	Stammverordnung	112/86	1986-10-22
	Blatt 1		
2200/8-1	1. Novelle	65/93	1993-06-17
	Blatt 1		
2200/8-2	2. Novelle	239/01	2001-12-06
	Blatt 1		

2200/8-2

Ausgegeben am
6. Dezember 2001

Jahrgang 2001
239. Stück

Die NÖ Landesregierung hat am 16. Oktober 2001 aufgrund § 57 DPL 1972, LGBl. 2200–35, und § 39 LVBG, LGBl. 2300–17, verordnet:

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Studienbeihilfen

Artikel I

Die Verordnung über die Gewährung von Studienbeihilfen, LGBl. 2200/8, wird wie folgt geändert:

In den lit. a) bis d) werden die Beträge wie folgt ersetzt:

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.

Niederösterreichische Landesregierung:

Pröll

Landeshauptmann

2200/8-2

Gemäß § 57 DPL 1972 und § 39 LVBG wird verordnet:

Die jährliche Studienbeihilfe beträgt ab dem Schuljahr 1992/93

- a) in den Fällen des § 57 Abs. 1 DPL 1972 und § 39 Abs. 1 LVBG,
wenn das Kind eine Privatschule oder Hochschule besucht oder in einem Internat untergebracht ist, € 264,53;
- b) in den Fällen des § 57 Abs. 2 DPL 1972 und § 39 Abs. 2 LVBG,
wenn die Voraussetzungen unter lit.a nur auf ein Kind zutreffen, € 264,53 für dieses Kind,
wenn sie auf das zweite Kind zutreffen, € 352,46 für dieses Kind;
- c) in den Fällen des § 57 Abs. 3 DPL 1972 und § 39 Abs. 3 LVBG,
wenn die Voraussetzungen unter lit.a nur auf ein Kind zutreffen, € 606,82 für dieses Kind,
wenn sie auf zwei Kinder zutreffen, € 752,16 für das zweite Kind,
wenn sie auf drei und mehr Kinder zutreffen, € 886,61 für das dritte und jedes weitere Kind;
- d) in den Fällen des § 57 Abs. 3 DPL 1972 und § 39 Abs. 3 LVBG,
wenn die Voraussetzungen unter lit.a nicht zutreffen, für das erste Kind € 461,47, für das zweite Kind € 606,82, für das dritte und jedes weitere Kind € 752,16.

Treffen die Voraussetzungen nach lit.a nicht für alle Kinder zu, so sind die Kinder nach dem Alter zu reihen. Entsprechend dieser Reihung ist die Studienbeihilfe nach der Art der besuchten Schule (öffentliche Schule oder Schule nach lit. a) auszuzahlen.

